



Allgemeinverfügung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über infektionsschutzrechtliche Maßnahmen in der Stadt Freiburg im Breisgau zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Gesundheitsamt – erlässt folgende Allgemeinverfügung für den Geltungsbereich der Stadt Freiburg im Breisgau:

1.) Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Fußgängerbereichen der Freiburger Innenstadt

- a) In den Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c des Straßengesetzes in der Freiburger Innenstadt ist durchgängig eine medizinische Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95, KF94, KF99 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen.

Die Fußgängerbereiche umfassen die in der Anlage 1 genannten Straßen, Wege und Plätze. Sie sind auf dem Stadtplanauszug in Anlage 2 grafisch dargestellt.

Die Pflicht gilt auch, wenn der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 Satz 1 sowie nach § 3 Absatz 2 Nr. 9 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) eingehalten werden kann.

b) Diese Pflicht gilt nicht

- (1) für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- (2) für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sofern dies durch eine ärztliche Bescheinigung attestiert ist und diese den kontrollierenden Polizeibeamt_innen vor Ort auf deren Verlangen in physischer Form (Papier) vorgewiesen und zur Prüfung ausgehändigt wird,
- (3) beim Konsum von Lebensmitteln und beim Rauchen,
- (4) beim Radfahren,
- (5) beim Ausüben von Sport.

2.) Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Zusammenkünften und Veranstaltungen

- a) Im gesamten Stadtgebiet ist bei Zusammenkünften, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind und die in geschlossenen Räumen stattfinden, durchgängig eine medizinische Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95, KF94, KF99 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen.
- b) Im gesamten Stadtgebiet ist bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 6 der Corona-Verordnung durchgängig eine medizinische Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95, KF94, KF99 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen.
- c) Diese Pflicht nach Buchstaben a) und b) gilt nicht
 - (1) bei privaten Veranstaltungen im Sinne von § 9 Absatz 1 der Corona-Verordnung,
 - (2) bei Veranstaltungen im Sinne von § 10 Absatz 5 der Corona-Verordnung, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, sowie auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren,
 - (3) für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - (4) für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sofern dies durch eine ärztliche Bescheinigung attestiert ist und diese den kontrollierenden Polizeibeamt_innen vor Ort auf deren Verlangen in physischer Form (Papier) vorgewiesen und zur Prüfung ausgehändigt wird.

3.) Ermächtigung zu Ausnahmen

Das Landratsamt – Gesundheitsamt – kann im Einvernehmen mit dem Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Freiburg aus wichtigem Grund im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen der Ziffern 1.) und 2.) dieser Allgemeinverfügung erteilen.

4.) Androhung von Zwangsmitteln

Für die Nichtbefolgung der Ziffern 1.) und 2.) dieser Allgemeinverfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 100 Euro angedroht.

5.) Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 17.05.2021 in Kraft und mit Ablauf des 13.06.2021 außer Kraft.

6.) Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsgrundlagen:

- § 28 Absätze 1 und 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
- § 28a Absatz 1 Nummer 2 und 10 IfSG
- § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV)
- § 22 Absatz 1 CoronaVO vom 13. Mai 2021
- § 63 Absatz 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in Verbindung mit §§ 20 und 23 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG)
- § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)

Begründung

1.

In der Corona-Pandemie kam es in Baden-Württemberg Mitte April 2021 zu einer Abflachung des Infektionsgeschehens. Momentan ist im Land sowie im Stadtkreis Freiburg ein Rückgang der Fallzahlen und der 7-Tage-Inzidenz zu beobachten, wenngleich die 7-Tage-Inzidenz in Freiburg immer noch auf einem hohen Niveau, weil deutlich über 50, ist. Die Zahl der in den in Freiburg ansässigen Krankenhäusern behandelten COVID-19-Patient_innen geht aktuell nicht zurück.

Laut aktuellem COVID-19-Lagebericht des Landesgesundheitsamtes (Stand: 13.05.2021, 16:00 Uhr) wurden seit Beginn der Pandemie 475.421 laborbestätigte COVID-19-Fälle aus allen 44 Stadt- bzw. Landkreisen berichtet, darunter 9.651 Todesfälle. Die 7-Tage-Inzidenz beträgt landesweit 119,0 pro 100.000 Einwohner. Es liegen 33 Stadt- und Landkreise über dem Grenzwert von 100 gemeldeten Fällen pro 100.000 Einwohner_innen in den letzten 7 Tagen.

Am 13.05.2021 betrug die 7-Tage-Inzidenz im Stadtkreis Freiburg 74,8 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner_innen. 150 Personen sind seit Beginn der Pandemie an oder mit COVID-19 gestorben (vgl. Landesgesundheitsamt, Lagebericht COVID-19, Stand: 13.05.2021,

16:00 Uhr).

Nachdem vom 20.10.2020 bis zum 28.01.2021 die 7-Tage-Inzidenz in Freiburg ununterbrochen mehr als 50 betrug, sank die 7-Tage-Inzidenz und lag bis zum 18.03.2021 - bis auf drei Tage - durchgehend unter 50, teilweise sogar unter von 35. Ab dem 19.03.2021 stieg die Zahl der Neuinfektionen und damit die 7-Tage-Inzidenz im Stadtkreis Freiburg wieder kontinuierlich bis Mitte April auf einen Höchststand von 103,3 (24.04.2021). Seither liegt die 7-Tage-Inzidenz stets über 70 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner_innen.

2.

Seit Ende Dezember wurden dem Landesgesundheitsamt bislang insgesamt 117.747 Fälle mit Hinweisen auf das Vorliegen von besorgniserregenden Varianten (variants of concern - VOC) aus allen 44 Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs übermittelt. Bei 113.453 Fällen liegen Informationen zum Variantentyp vor, hierunter 112.134 Fälle mit Verdacht auf die (britische) Variante B.1.1.7, 1.174 Fälle mit Verdacht auf die (südafrikanische) Variante B.1.351 und 113 Fälle mit Verdacht auf die (brasilianische) Variante P.1 (B.1.1.28) sowie 32 Fälle der (indischen) Variante B.1.617 (vgl. Lagebericht Landesgesundheitsamt, Stand: 13.05.2021). Somit zirkulieren aktuell vier besorgniserregende Virusvarianten in Baden-Württemberg. Der Anteil der besorgniserregenden Virusvarianten (VOC) liegt in Baden-Württemberg bei ca. 91 %, im Stadtkreis Freiburg beträgt der Anteil der vorherrschenden britischen Variante ca. 88 %.

Neben den besorgniserregenden Varianten treten zunehmend weitere Varianten auf, die unter Beobachtung stehen (variants of interest - VOI). Hierbei handelt es sich um eine SARS-CoV-2-Variante, die Mutationen aufweist, welche mit einer erhöhten Übertragbarkeit und/oder veränderter Immunantwort assoziiert sind (vgl. RKI, 9. Bericht zu Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland, 12.05.2021, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html).

Epidemiologische Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die Virusvarianten deutlich infektiöser sind als das ursprüngliche Virus SARS-CoV-2, d.h. einfacher und schneller übertragen werden. Zudem können sie potenziell schwerere Krankheitsverläufe verursachen. Die aktuelle und vom RKI als besorgniserregend bezeichnete Dynamik der Verbreitung einiger Virusvarianten kann zu einer Zunahme von Neuinfektionen und damit zu einer Verschlechterung der Lage führen. Insbesondere ist nicht auszuschließen, dass selbst bei den geltenden Einschränkungen und erst recht bei den am 13. Mai 2021 von der Landesregierung beschlossenen Maßnahmen der verschiedenen Öffnungsstufen ein erneuter exponentieller Anstieg der Infektionszahlen die Folge sein kann. Insbesondere die Verbreitung einer Virusvariante mit höherem Ansteckungspotenzial könnte mit einer nicht unerheblichen Verschärfung der pandemischen Lage einhergehen. Eine weitere flächendeckende Ausbreitung der Virusvarianten kann wieder zu einer besonders schnellen Zunahme von Covid-19-Erkrankungen im Stadtkreis Freiburg sowie in den angrenzenden Regionen und damit (wieder) zu einem unkontrollierbaren Geschehen führen.

Das RKI schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein (vgl. RKI, Risikobewertung

zu COVID-19, Stand 05.05.2021, abrufbar unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)).

3.

Das Infektionsgeschehen im Stadtkreis Freiburg ist weiterhin diffus. Für die unvermindert hohen Infektionszahlen (7-Tage-Inzidenz > 70) können keine konkreten Infektionsquellen ermittelt werden. Größere Ausbruchsgeschehen sind weiterhin nicht zu verzeichnen. Es muss deshalb weiterhin von einer anhaltenden Zirkulation in der Bevölkerung und einem fortbestehenden erhöhten Risiko, sich mit dem Coronavirus zu infizieren, an COVID-19 zu erkranken und somit medizinische Behandlung zu benötigen, ausgegangen werden.

Die anhaltend hohen Infektionszahlen belasten das Gesundheitssystem mit seinen begrenzten infrastrukturellen und vor allem personellen Ressourcen. Die Freiburger Krankenhäuser, in denen an COVID-19 erkrankte Personen behandelt werden, verzeichnen weiterhin eine hohe Auslastung und trotz leicht zurückgehender Neuinfektionen sogar eine steigende Zahl von Patienten, die intensivmedizinisch behandelt oder beatmet werden müssen (vgl. Badische Zeitung vom 13.05.2021 „Weniger aktive Coronafälle, aber mehr COVID-19-Patienten in Freiburg“).

Nach Daten des DIVI-Intensivregisters von Krankenhaus-Standorten mit Intensivbetten zur Akutbehandlung sind mit Datenstand 14.05.2021, 10:19 Uhr 577 COVID-19-Fälle in Baden-Württemberg in intensivmedizinischer Behandlung, davon werden 380 (65,85 %) invasiv beatmet. Insgesamt sind derzeit 2.074 Intensivbetten von betreibbaren 2.409 Betten (86,09 %) belegt. Knapp ein Viertel der Intensivbetten werden von COVID-19-Patienten belegt. Im Stadtkreis Freiburg beträgt der Anteil der COVID-19-Patienten an der Gesamtzahl der verfügbaren Intensivbetten 17,55 %. Von insgesamt 188 Intensivbetten sind derzeit 152 Betten belegt, hiervon 33 mit COVID-19 Patienten, von denen 25 invasiv beatmet werden müssen (vgl. DIVI-Register, Stand: 14.05.2021, 10:19 Uhr, abrufbar unter <https://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/kartenansichten>).

Aufgrund dieser Situation ergibt sich weiterhin ein Handlungsbedarf, die Infektionsgefahren zu reduzieren und das Infektionsgeschehen weiter einzudämmen.

4.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne des § 4 IfSG gibt als hauptsächlichen Übertragungsweg des Coronavirus die Tröpfcheninfektion an, d.h. virus-haltige Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen, werden respiratorisch aufgenommen. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Es gilt nach den vorliegenden Erkenntnissen als gesichert, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden noch bevor erste Symptome auftreten (präsymptomatisches Stadium). In diesen Fällen, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Infektion bzw. Erkrankung haben, besteht die Gefahr, dass das Coronavirus unwissentlich auf weitere Personen übertragen wird, wenn keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Insbesondere bei einem diffusen Infektionsgeschehen

kommt deshalb den individuellen infektionshygienischen Schutzmaßnahmen (u.a. Kontaktreduktion, Abstand halten, Masken im Alltag tragen) eine herausragende Bedeutung zu. Die besorgniserregenden Virusvarianten sind noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar, was eine fortdauernde Notwendigkeit einer konsequenten Einhaltung von infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen unterstreicht. Nach der Einschätzung des RKI stellen Masken einen wichtigen Schutz vor einer Übertragung durch Tröpfchen bei einem engen Kontakt dar, insbesondere kann das Tragen von Masken die Übertragung von (noch) nicht erkannten Infektionen verhindern. Dies gilt auch im Freien, wo bei Unterschreiten des Mindestabstandes von 1,5 m ohne Maske, z.B., wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen, ein Übertragungsrisiko besteht (vgl. RKI, Risikobewertung zu COVID-19, Stand: 05.05.2021, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html).

Seit Ende 2020 besteht in Deutschland die Möglichkeit einer Corona-Schutzimpfung. Aufgrund der immer noch begrenzten Menge sind die verfügbaren Impfstoffe auch weiterhin nicht für alle Bevölkerungsgruppen zugänglich. Trotz einer für die kommenden Wochen und Monaten erwarteten Steigerung der Impfstofflieferungen und des Impftempos in den Impfzentren und Hausarztpraxen besteht deshalb weiterhin die Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung des Coronavirus, insbesondere, weil bis heute primär die aufgrund von Alter und Beschäftigten besonders gefährdeten Personengruppen geimpft worden sind und erst in den kommenden Wochen und Monaten die breite Bevölkerung geimpft werden wird. In Baden-Württemberg sind aktuell ca. 1,1 Mio. Menschen vollständig geimpft (ca. 9,9 %), ca. 3,8 Mio. Menschen (ca. 34,23 %) haben die Erstimpfung erhalten (vgl. Landesgesundheitsamt, Lagebericht COVID-19, Stand: 13.05.2021, 16:00 Uhr). Es besteht deshalb weiterhin die Gefahr, dass sich das Coronavirus und seine Varianten weiter in der Bevölkerung ausbreitet mit der Folge, dass es in kurzer Zeit zu einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen kommen kann. Die Strukturen der Gesundheitsversorgung, die auch im Stadtkreis Freiburg aktuell immer noch eine hohe Belastung durch die Behandlung von COVID-19 Patienten aufweisen, müssen weiterhin vor einem nicht auszuschließenden Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf geschützt werden.

5.

Die von Bund und Ländern am 22. März 2021 beschlossene Verlängerung der zuvor beschlossenen und bis dato geltenden Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Infektion gilt aufgrund der immer noch hohen Zahl der Neuinfektionen und der hierdurch bedingten hohen Belastung des Gesundheitssystems fort. An der grundsätzlichen Ausrichtung im Kampf gegen die Pandemie ändern die vor kurzem von der Bundes- und der Landesregierung beschlossenen Öffnungsschritte und Lockerungsmaßnahmen nichts.

Am 09. Mai 2021 ist die Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) vom 08. Mai 2021 in Kraft getreten. Die bundesweit geltende SchAusnahmV regelt Ausnahmen von den auf der Grundlage des Fünften Abschnittes des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Geboten und Verboten für vollständig gegen das Coronavirus immunisierte Personen sowie Personen, die

ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus vorlegen können (§ 1 Absatz 1 SchAusnahmV). Ausdrücklich von der SchAusnahmV unberührt bleiben unter anderem Regelungen, die das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, eines Mund-Nasen-Schutzes oder einer Atemschutzmaske vorgeben (vgl. § 1 Absatz 2 Nr. 1 SchAusnahmV). Auch die am 14. Mai 2021 in Kraft getretene Verordnung der Landesregierung über infekti-onsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 13. Mai 2021 enthält keine Ausnahmen von den bisher gelten-den Regelungen, die zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichten. Insbeson-dere gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes in Fußgängerbereichen unverändert fort (§ 3 Abs. 1 Nummer 7 CoronaVO).

6.

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum Deutschen Bundestag statt. Vorab halten die politischen Parteien öffentliche Wahlveranstaltungen und nicht öffentliche Zusammenkünfte zur Vorbereitung und Durchführung des Wahlkampfes ab.

Im Vorfeld der am 14. März 2021 stattgefundenen Landtagswahl haben die Polizei und der städtische Vollzugsdienst festgestellt, dass bei mehreren Wahlkampfveranstaltungen verschiedener Parteien im Stadtkreis Freiburg die Mehrheit der Teilnehmer_innen den Mindestandand zu anderen Personen nicht eingehalten und keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen haben. Nicht wenige Personen haben sich auch nach Aufforderung durch Polizei-beamte und Mitarbeiter des städtischen Vollzugsdienstes geweigert, eine ärztliche Beschei-nigung, die von der Maskenpflicht befreit, gegenüber der Polizei vorzuweisen und ihre Per-sonalien anzugeben.

Ausgehend von der leichten Übertragbarkeit des Coronavirus und seinen Varianten über Tröpfchen und Aerosole sowie der Einschätzung des RKI, dass bei Nichteinhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen auch ein Ansteckungsrisiko im Freien besteht, sofern keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird, stellt eine Teilnahme an einer solchen Zusammenkunft, bei der weder eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen noch die nach § 2 CoronaVO geltenden Mindestabstände eingehalten werden, eine potenzielle Quelle für die Ansteckung mit dem Coronavirus und in weiterer Folge für dessen weitere Verbreitung dar. Insbesondere aufgrund der mittlerweile überwiegend in der Bevölkerung zirkulierenden leichter übertragbaren Virusvarianten ist die Gefahr, dass von solchen Wahl-kampftätigkeiten unkontrolliert viele Ansteckungen ausgehen, nicht mehr nur als abstrakt zu bewerten.

7.

Die dargestellte Entwicklung der Neuinfektionszahlen und die zunehmende Verbreitung der leichter übertragbaren Virusvarianten erfordern weiterhin - auch gegenüber der CoronaVO weitergehende - Maßnahmen, um das Infektionsgeschehen einzudämmen.

Vor diesem Hintergrund kommt dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, mit denen in einer alltagsverträglichen Weise das Infektionsrisiko selbstwirksam reduziert werden kann, eine besondere Bedeutung zu (vgl. RKI, Risikobewertung zu COVID-19, Stand: 05.05.2021,

abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html).

Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind unter anderem die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) und die Untersagung von oder die Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften (vgl. § 28a Abs. 1 Nummer 2 und 10 IfSG). Diese Maßnahmen können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG aufgrund der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 als notwendige Schutzmaßnahme zur effektiven Eindämmung des Infektionsgeschehens erlassen werden. Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 die epidemische Lage von nationaler Tragweite von unbestimmter Dauer festgestellt (BT-PIPr 19/154, S. 19169 (C)), die am 18. November 2020 und zuletzt am 4. März 2021 durch den Deutschen Bundestag bestätigt wurde (BGBl. I, S. 397; Plenarprotokoll 19/215, S. 27052 (C)) und damit weiterhin besteht. Die in § 28a Absatz 1 IfSG genannten Maßnahmen sind am Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten und können auch kumulativ angeordnet werden, soweit und solange es für eine wirksame Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist (§ 28a Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 IfSG).

Nach der baden-württembergischen Corona-Verordnung (CoronaVO) gelten Einschränkungen unter anderem für Ansammlungen, Veranstaltungen sowie Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes (GG). Ferner gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske unter anderem in Einkaufszentren, Ladengeschäften und auf Märkten sowie innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c des baden-württembergischen Straßengesetzes (StrG), vgl. § 3 Absatz 1 Nr. 7 CoronaVO).

Gemäß § 22 Absatz 1 CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, unberührt. Von dieser Befugnis macht das Gesundheitsamt mit dieser Allgemeinverfügung Gebrauch.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne von § 2 Nummer 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann sie unter anderem Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Die Entscheidung darüber, welche Maßnahme getroffen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Der Anwendungsbereich des § 28 Absatz 1 IfSG ist eröffnet. Bei der durch das Coronavirus verursachten Krankheit COVID-19 handelt es sich unstreitig um eine übertragbare Krankheit und im Stadtkreis werden nach wie vor Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt. Unschädlich ist, wenn die Adressaten dieser Allgemeinverfügung nicht krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider sind, denn nach Wortlaut, Sinn und Zweck der Bestimmung und dem Willen des Gesetzgebers ermächtigt § 28 Absatz 1 IfSG auch zu Maßnahmen gegenüber Nichtstörern (vgl. VGH

Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 07.05.2020 - 1 S 1244/20, juris Rn 16, und vom 09.04.2020 - 1 S 925/20, juris Rn. 33).

Im Falle des Überschreitens eines Schwellenwertes von 50 neu gemeldeten Coronavirus-Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner_innen in den vorangehenden sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) innerhalb eines Stadt- oder Landkreises ist das Gesundheitsamt für Maßnahmen nach §§ 16, 17, 28 und 31 IfSG zur Bekämpfung dieses Infektionsgeschehens zuständig (§ 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV). Hat der Stadtkreis kein eigenes Gesundheitsamt, trifft das zuständige Gesundheitsamt die Maßnahmen im Einvernehmen mit der Ortpolizeibehörde (§ 1 Abs. 6a Satz 3 IfSGZustV).

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald erlässt diese Allgemeinverfügung gemäß § 1 Abs. 6a Satz 3 IfSGZustV im Einvernehmen mit der Stadt Freiburg als Ortpolizeibehörde.

8.

zu Ziffer 1.)

Nach § 28a Abs. 1 Nummer 2 IfSG kann die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) eine notwendige Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sein.

Nach wie vor besteht im Stadtkreis Freiburg eine Gefahr für die Gesundheit der Freiburger Bevölkerung durch die Infektion mit dem Coronavirus und seinen Varianten und hierdurch die Gefahr einer Überlastung der COVID-19-Patienten behandelnden Krankenhäuser. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (ständige Rechtsprechung, u.a. VG Freiburg, Beschl. v. 26.10.2020 - 3 K 3340/20, juris Rn. 8 m.w.N.). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Coronavirus und seinen Varianten wegen ihrer leichten Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen. Unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse und der rechtlichen Vorgaben als auch verschiedener infektionsschutzrechtlich relevanter Faktoren wie der 7-Tage-Inzidenz, der Auslastung der Intensivbetten in den Freiburger Krankenhäuser, dem diffusen Infektionsgeschehen sowie der örtlichen Besonderheiten in der Freiburger Innenstadt ist das Gesundheitsamt zu dem Ergebnis gekommen, dass im Stadtkreis Freiburg weiterhin die konkrete Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus besteht und dem Infektionsgeschehen in Freiburg mit den Ziffern 1.) und 2.) dieser Allgemeinverfügung wirksam begegnet werden kann.

Nach der aktuellen Risikobewertung zu COVID-19 des RKI (Stand: 05.05.2021) stellen Masken einen wichtigen Schutz vor einer Übertragung des Coronavirus und seinen Varianten, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen unterschritten wird. Das RKI

empfiehlt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im Freien, wenn bei Unterschreitung des Mindestabstandes keine Maske getragen wird. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung stellt einen Baustein der verschiedenen allgemeinen Hygieneregeln dar, um das Infektionsrisiko durch ein individuelles Verhalten selbstwirksam zu reduzieren. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum ist hierbei umso wirksamer für die Reduktion der Übertragungen, je mehr Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Durch das Tragen einer medizinische Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, oder eines Atemschutzes, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95, KF94, KF99 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, wird der Eigen- und Fremdschutz verbessert und dem infektionsschutzrechtlichen Ziel in einem höheren Maße Rechnung getragen, da der qualifizierte Mund-Nasen-Schutz bei korrekter Verwendung eine höhere Schutzwirkung als nicht medizinische Alltagsmasken, die keiner Normierung unterliegen, besitzt.

Die baden-württembergische CoronaVO enthält seit dem 19.10.2020 die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Fußgängerbereichen (vgl. § 3 Abs. 1 Nummer 11 CoronaVO vom 23.06.2020 in der ab 19.10.2020 gültigen Fassung). Auch im aktuellen § 3 Abs. 1 Nummer 7 CoronaVO ist die Pflicht geregelt, dass in Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c des baden-württembergischen Straßengesetzes (StrG) eine medizinische Maske, die die o.g. Anforderungen erfüllen muss, getragen werden muss. Nur wenn ein Abstand von 1,5 m zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht (§ 3 Abs. 2 Nummer 9 CoronaVO).

Trotz der Regelung in der CoronaVO zeigten die Erfahrungen nach dem Inkrafttreten der CoronaVO in der ab 19.10.2020 gültigen Fassung, dass diese Regelung in den Fußgängerbereichen der Freiburger Innenstadt aufgrund ihrer hohen Frequentierung von Fußgänger_innen sowie der besonderen örtlichen Lage nicht ausreichend war, um den Infektionsschutz bestmöglich zu gewährleisten. Deshalb hat das Gesundheitsamt erstmals mit der Allgemeinverfügung vom 21.01.2020 eine weitergehende, weil durchgehende und abstandsunabhängige Maskenpflicht in den Fußgängerbereichen der Freiburger Innenstadt angeordnet. Anlass und Zweck dieser Maßnahme bestehen seitdem unverändert fort.

Die Freiburger Innenstadt ist als Zentrum von Geschäften, Bildungseinrichtungen, Behörden, Arztpraxen und vielen weiteren Arbeitsplätzen und verschiedenen touristisch attraktiven Orten (Münstermarkt, Rathausplatz, Kartoffelmarkt) sowie als Ort zahlreicher Versammlungen ein stark frequentiertes Ziel von Fußgänger_innen. Auf allen im Geltungsbereich liegenden Flächen findet typischerweise ein fußläufiger Ziel- und Quellverkehr statt, der dadurch gekennzeichnet ist, dass er wegen der unterschiedlichen Motivationen nicht durch eine einheitliche oder für ein Ausweichen unter Fußgängern vorhersehbare Bewegungsrichtungen gekennzeichnet ist und es jederzeit zu Begegnungsverkehr kommen kann. Die Gefahr unvorhergesehener Begegnungen, bei denen die Betroffenen nicht in der Lage wären, rechtzeitig eine Mund-Nasen-Bedeckung aufzuziehen, hängt nicht von einer hohen Frequentierung an Begegnungen ab, sondern besteht bereits bei einem zufälligen Zusammentreffen zweier Fußgänger, z.B. beim Verlassen bzw. Passieren eines Gebäudes, oder beim vereinzelt Auftreten einer größeren Gruppe. Insbesondere in Fußgängerbereichen, die wie in Freiburg durch eine Vielzahl enger und verwinkelter Gassen geprägt ist, kommt es

erfahrungsgemäß aufgrund willkürlicher Querungen und nicht zwangsläufig vorgegebener und vorhersehbarer Laufwege unweigerlich zu Begegnungen unterhalb des Mindestabstandes.

Diesen Besonderheiten wird die Regelung in § 3 Abs. 1 Nummer 7 CoronaVO nicht gerecht, denn die in § 3 Abs. 2 Nummer 9 CoronaVO genannte Ausnahme von der Maskenpflicht ist in ihrem Wortlaut („*sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann*“) zu unbestimmt und trägt nicht zur Rechtssicherheit bei. Stattdessen führt sie zu einer Verunsicherung in der Bevölkerung über die Geltung der Maskenpflicht, wie der städtische Vollzugsdiensts bezüglich der Regelung in der CoronaVO in der ab 19.10.2020 gültigen Fassung festgestellt hat. Die Besucher_innen der Fußgängerbereiche sind nicht in der Lage, während sie sich fortbewegen, ununterbrochen ihre Umgebung zu analysieren und festzustellen, ob sie die medizinische Maske aufsetzen müssen. Das wird dadurch verstärkt, dass viele Straßen und Gassen aufgrund ihres verwinkelten oder kurvigen Verlaufs immer nur für einen kurzen Abschnitt einsehbar sind oder Personen plötzlich aus einem der umliegenden Gebäude auf die Straße treten können. Damit einhergehend ist die Überprüfbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht, die dort nicht besteht, wo der Mindestabstand sicher eingehalten werden kann, praktisch nicht möglich. Ohne die Regelung unter Ziffer 1.) dieser Allgemeinverfügung würde es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu den in der Vergangenheit durch den städtischen Vollzugsdienst ganztäglich festgestellten Situationen kommen, in denen Personen ohne Maske und ohne ausreichenden Abstand nebeneinander hergehen, sich entgegenkommen oder sich ihre Wege kreuzen.

Trotz der Einschränkungen, wonach Einzelhandelsgeschäfte derzeit nur nach vorab vereinbarten Einzelterminen zugänglich sind, ist die Freiburger Innenstadt für Einkäufe und andere Erledigungen oder zur Freizeitgestaltung stark frequentiert. Auch der Wochenmarkt auf dem Münsterplatz ist Ziel vieler Kund_innen. Angesichts der aktuell im Stadtkreis Freiburg zu verzeichnenden diffusen Infektionslage, in der sich die Zahl der Neuinfektionen und damit die 7-Tage-Inzidenz noch deutlich oberhalb von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern befindet, ist es nach wie vor dringend geboten, den Infektionsschutz bestmöglich zu gewährleisten. Es ist deshalb weiterhin erforderlich, eine über § 3 Abs. 1 Nummer 7, Abs. 2 Nummer 9 CoronaVO hinausgehende Maskenpflicht anzuordnen, um für die stark frequentierten bzw. durch zahlreiche enge Gassen geprägten Fußgängerbereiche in der Freiburger Innenstadt eine eindeutige, klar nachvollziehbare Regelung zu schaffen.

zu Ziffer 2.)

Nach § 28a Abs. 1 Nummer 10 IfSG kann die zuständige Behörde als notwendige Schutzmaßnahme Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften Auflagen erteilen oder diese untersagen. Nach § 13 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO können die zuständigen Behörden Auflagen für Versammlungen nach Artikel 8 GG festlegen.

Weil insbesondere bei Versammlungen in geschlossenen Räumen, in denen eine besonders erhöhte Ansteckungsgefahr besteht, sowie bei Veranstaltungen Personen in größerer

Zahl zusammentreffen, kommt bei diesen Zusammenkünften den Vorkehrungen gegen Ansteckungen mit dem Coronavirus besondere Bedeutung zu.

Veranstaltungen sind nach derzeitiger Rechtslage nur in einem eingeschränkten Rahmen zulässig, beispielsweise in Form von notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Betriebsversammlungen, Tarifverhandlungen und Nominierungsveranstaltungen für Wahlen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 CoronaVO). Dabei müssen die Veranstalter_innen nach § 11 Abs.1 Satz 1 i.V.m. §§ 4, 6 bis 9 CoronaVO verschiedene Schutzmaßnahmen ergreifen, unter anderem die Zahl der Personen gemessen an den räumlichen Kapazitäten beschränken.

Für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes gelten die Vorgaben der §§ 4, 6 bis 9 CoronaVO dagegen nicht unmittelbar. Jedoch kann die zuständige Behörde gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO weitere Auflagen erteilen, um den Infektionsschutz zu gewährleisten. Im Gegensatz zu öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, für die zuständige Behörde Auflagen u.a. zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und zum Einhalten des Mindestabstandes erteilt, sind Versammlungen in geschlossenen Räumen nicht anmeldepflichtig mit der Folge, dass bei diesen Versammlungen die Durchführung und Einhaltung von infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen nicht gewährleistet ist. Mangels Kenntnis hat die zuständige Behörde keine Möglichkeit, Auflagen zu erteilen. Diese sind jedoch erforderlich, denn trotz der aufgrund der CoronaVO durchzuführenden Schutzmaßnahmen sind die teilnehmenden Personen bei Versammlungen und Veranstaltungen mitunter über längere Zeit in unmittelbarem Kontakt. So kann es beispielsweise unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands (§ 2 CoronaVO) gerade bei Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen zu einer erhöhten Aerosol-Konzentration kommen. Zudem weisen nicht alle Räume, in denen Versammlungen und Veranstaltungen stattfinden, ausreichende Möglichkeiten zum Lüften auf. Dadurch entsteht ein gesteigertes Infektionsrisiko.

Um Versammlungen nach Artikel 8 GG und Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 6 CoronaVO weiter stattfinden lassen zu können, dabei jedoch gleichzeitig die Infektionsgefahr zu verringern, ordnet das Gesundheitsamt die Pflicht an, auch bei Versammlungen in geschlossenen Räumen und bei Veranstaltungen eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

zu Ziffern 1.) und 2.)

Die Regelungen sind verhältnismäßig.

Mit den beiden Maßnahmen wird ein legitimes infektionsschutzrechtliches Ziel, nämlich die Verhinderung bzw. Eindämmung der weiteren Verbreitung des Coronavirus und seiner Varianten, und der COVID-19-Krankheit in der Bevölkerung, verfolgt.

Zur Erreichung dieses Ziels ist die Maskenpflicht geeignet, da durch das Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes die Übertragungswahrscheinlichkeit der beim Atmen, Sprechen, Niesen etc. ausgestoßenen virushaltiger Partikel gemindert wird (vgl. Epi-

demographischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand: 19.04.2021, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html). Dies gilt auch für den Aufenthalt im Freien, wenn der Mindestabstand zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann (vgl. Robert-Koch-Institut, Infektionsschutzmaßnahmen, Stand: 26.04.2021, abrufbar unter <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>).

Durch die Verpflichtung zum durchgehenden, d.h. abstandsunabhängigen, Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung in den Fußgängerbereichen der Freiburger Innenstadt bei Versammlungen in geschlossenen Räumen sowie bei Veranstaltungen im Freiburger Stadtgebiet wird das Übertragungsrisiko verringert und hierdurch die Zahl der möglichen Infektionen und dadurch das Ausbreitungspotential des Coronavirus limitiert. Die Infektionsketten werden verlangsamt und möglichst unterbrochen. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird oder zu potenziellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird.

Die Regelungen sind nach wie vor erforderlich, um einen bestmöglichen Infektionsschutz zu erreichen. Gleich geeignete, mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Notwendigkeit der Schutzmaßnahme ist nicht von einer hohen Frequentierung der vom räumlichen Geltungsbereich erfassten Straßen und Plätze der Fußgängerbereiche abhängig (s.o.). Überdies ist zu erwarten, dass sich künftig insbesondere bei Geltung der in der CoronaVO vorgesehenen Öffnungsschritte wieder mehr Menschen in der Freiburger Innenstadt aufhalten, da u.a. Museen, Bibliotheken wieder öffnen dürfen. Die im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung liegenden Geschäfte bieten den Verkauf über „click&meet“ an. Behörden und Arztpraxen haben geöffnet, Versammlungen finden statt und auch die Gastronomie darf von 6 bis 21 Uhr sowohl im Innen- als auch im Außenbereich wieder öffnen.

Der Erforderlichkeit steht es auch nicht entgegen, dass es in der Freiburger Innenstadt auch leichter einsehbare und jedenfalls zu bestimmten Zeiten weniger besuchte Bereiche gibt, in denen Begegnungen ohne ausreichenden Mindestabstand seltener zu erwarten sein dürften, denn eine in räumlicher und in zeitlicher Hinsicht kleinteiligere Fassung der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung würde deren Wirksamkeit absehbar beeinträchtigen.

Die in § 3 Abs. 1 Nummer 7 und Abs. 2 Nummer 9 CoronaVO geregelte Maskenpflicht stellt zwar eine mildere Maßnahme dar, jedoch ist sie aufgrund ihrer Unbestimmtheit nicht gleich geeignet (s.o.).

Dass im Freien Virusübertragungen insgesamt seltener vorkommen, steht der Notwendigkeit der Maskenpflicht ebenfalls nicht entgegen. Die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe ist in einem Umkreis von einem bis zwei Meter um eine infizierte Person erhöht. Eine geringere Übertragungswahrscheinlichkeit im Freien aufgrund der Luftbewegung ist deshalb nur bei Wahrung des Mindestabstands anzunehmen. Eine Mund-Nasenbedeckung kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren, und stellt in einem solchen Fall einen ebenso geeigneten und notwendigen wichtigen Schutz vor einer Übertragung des Coronavirus dar (vgl. RKI, Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand 19.04.2021, und Risikobewertung zu COVID-19, Stand 05.05.2021).

An der Notwendigkeit der in dieser Allgemeinverfügung geregelten Maskenpflicht ändern auch die kürzlich in Kraft getretenen Ausnahmen von infektionsschutzrechtlichen Ge- und Verboten in der SchAusnahmV vom 08.05.2021 und die in der CoronaVO vom 13.05.2021 neu aufgenommenen Öffnungsschritte nichts. In beiden Fällen hat der Ordnungsgeber klargestellt, dass trotz Ausnahmen und Öffnungsschritten die allgemeinen AHA-Regeln und Tests weiter unverzichtbar bleiben. In § 1 Abs. 2 Nummer 1 SchAusnahmV wird ausdrücklich geregelt, dass die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung von den in der SchAusnahmV geregelten Ausnahmen unberührt bleibt. In § 3 Abs. 1 Nummer 7, Abs. 2 Nummer 9 CoronaVO ist unverändert die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in Fußgängerbereichen geregelt.

Die in Ziffer 1.) und 2.) angeordneten Maßnahmen sind nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die durch die Maskenpflicht für die hiervon Betroffenen entstehenden Einschränkungen ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Absatz 1 GG), ihres Rechts auf Selbstbestimmung (Art. 2 Absatz 1 i.V.m. Art. 1 Absatz 1 GG) sowie der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) stehen nicht außer Verhältnis zum infektionsschutzrechtlichen Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen im Stadtkreis Freiburg einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung des Stadtkreises Freiburg aufrecht zu erhalten. Die durch diese Allgemeinverfügung betroffenen Grundrechte gelten nicht uneingeschränkt, sondern treten hinter die staatliche und hier vom Gesundheitsamt ausübende Schutzpflicht zugunsten von Leben und Gesundheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) zurück.

Die zuständige Behörde ist verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass es ohne die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen zu einer weiteren Verbreitung der Ausbreitung des Coronavirus und seinen Varianten kommt. Bei einer weiteren Ausbreitung ist damit zu rechnen, dass das Infektionsgeschehen nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Die Gesundheit und das Leben der Allgemeinheit sind sehr hohe Schutzgüter, deren Schutz Vorrang zu gewähren ist vor möglichen Beeinträchtigungen aufgrund des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Aufenthalts in der Freiburger Innenstadt oder während Versammlungen in geschlossenen Räumen und sonstigen Veranstaltungen im Freiburger Stadtgebiet.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist eine der im geringsten Umfang in die Rechte der hiervon Betroffenen eingreifende infektionsschutzrechtliche Maßnahme und im Hinblick auf die Durchsetzung überragend gewichtiger Gemeinwohlbelange für einen zeitlich beschränkten Zeitraum zumutbar. Unverhältnismäßige Beeinträchtigungen werden durch eine Vielzahl von Ausnahmetatbeständen (vgl. Ziffern 1 b und 2c) der Allgemeinverfügung und die Beschränkung des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereiches auf das notwendige Maß vermieden.

Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potenziell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung, die durch die Allgemeinverfügung beeinträchtigt Grundrechte der Betroffenen.

Nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange sind die angeordneten Maßnahmen somit geeignet, erforderlich und auch angemessen.

zu Ziffer 4.)

Zur Durchsetzung der Ziffern 1.) und 2.) dieser Allgemeinverfügung kommt die Androhung eines Zwangsgeldes als das mildeste geeignete Zwangsmittel in Betracht. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes beruht auf der Bedeutung potenzieller Verstöße gegen die angeordneten Maßnahmen für das Infektionsgeschehen und ist zu deren Durchsetzung ebenfalls erforderlich und angemessen.

zu Ziffer 5.)

Mit In-Kraft-Treten am 17.05.2021 schließt diese Allgemeinverfügung an die die Allgemeinverfügung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald vom 15.04.2021 an.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 13.06.2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Absatz 3 IfSG i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG). Es besteht die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Freiburg (Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg i. Br.) einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs zu stellen.

Hinweise

Die in der jeweils aktuellen Fassung geltende Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Regelungen dieser Verfügung stellen nach § 73 Abs. 1a Nummer 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden können.

Freiburg, 14.05.2021

Dorothea Störr-Ritter
Landrätin

Anlage 1

Adelhauser Klosterplatz
Adelhauser Straße
Am Schwarzen Kloster
An der Mehlwaage
Augustinerplatz
Bertoldstraße
Brunnenstraße
Buttergasse
Conrad-Gröber-Straße
Dillengässle
Dreherstraße
Engelstraße
Eisenstraße
Europaplatz
Fischerau
Franziskanerstraße
Friedrichring (südlich der Kfz-Fahrspur)
Gauchstraße
Gerberau
Grünwälderstraße
Gutenbergstraße
Heinrich-Rombach-Platz
Herrenstraße
Insel
Kaiser-Joseph-Straße (zwischen Europaplatz und Rempartstraße/Holzmarkt)
Kartoffelmarkt
Kaufhausgässle
Konviktstraße
Kopfgässle
Löwenstraße
Marienstraße (zwischen Insel und Wallstraße)
Marktgasse
Martinsgässle
Merianstraße (zwischen Rathausplatz/Franziskanerstraße und Wasserstraße)
Metzgerau
Moltkestraße (zwischen Bertoldstraße und Sedanstraße)
Münsterplatz
Münsterstraße
Münzgasse
Niemensstraße
Oberlinden
Platz der Alten Synagoge
Platz der Universität
Präsenzgässle
Predigerstraße

Rathausgasse
Rathausplatz
Raustraße (zwischen Schiffstraße und Wasserstraße)
Rotteckring (östlich der Kfz-Fahrspur)
Salzstraße
Schiffstraße
Schoferstraße
Schusterstraße
Turmstraße
Universitätsstraße
Unterlinden
Wasserstraße (zwischen Kaiser-Joseph-Straße und Raustraße)
Waisenhausgässle
Weberstraße

Anlage 2

